

Erklärungen der Schüler zu Beginn der schulischen Ausbildung



Rheine, im August 2015

Klasse: _____
Klassenlehrer/in: _____

1. Die **Schulordnung** habe ich zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, dieses Regelwerk zu beachten. Ich habe verstanden, dass die Nutzung von Smartphones und/oder anderen technischen Kleingeräten während des (Vertretungs-)Unterrichts nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt ist. Weiterhin habe ich verstanden, dass die Aufnahme und Veröffentlichung von Bildern und Filmmaterial von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung verboten ist. Ich bin mir bewusst, dass Zuwiderhandlungen zum vorübergehenden Einzug der verwendeten technischen Geräte führen und unter Umständen weitere schulrechtliche Konsequenzen von mir zu tragen sind. Ich muss mich beim Einzug nach dem Unterricht bei der Schulleitung melden und bekomme dann mitgeteilt, wann ich das Gerät im Büro wieder abholen darf.
2. Mir ist bekannt, dass sämtliche **Zugriffe auf das schulische Netzwerk, WLAN und Internet protokolliert** werden. Falls erforderlich, können diese Daten ausgewertet werden und zu entsprechenden Konsequenzen führen.
3. Ich habe von der **„20-Stunden-Regelung“** Kenntnis genommen. Danach kann ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler von der Schule entlassen werden, wenn er innerhalb von 30 Tagen 20 Unterrichtsstunden unentschuldig gefehlt hat (§ 53 Abs. 4 Schulgesetz). Ein schulpflichtiger Schüler kann nach § 126 Schulgesetz mit einem Bußgeld belegt werden, sofern er seiner Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nicht nachkommt.
4. **Informationen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung:**
Die schulische Ausbildung an den Kaufmännischen Schulen richtet sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskollegs (APO-BK) sowie dem Schulgesetz des Landes NRW. Insbesondere auf die Vorschriften des § 8 Leistungsbewertung, § 10 Versetzung und § 12 Nachprüfungen sowie auf die speziellen Regelungen der Anlagen A bis E für die einzelnen Bildungsgänge weisen wir hin. Auszüge aus den Gesetzestexten sowie diese Erklärung sind auf der Schulhomepage unter www.kfmschulen.de/schueler/rechtvorschriften eingestellt. Die vollständigen Textfassungen können unter www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/index.html eingesehen werden.

Zusatz für Berufsschüler:

- Bei der Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden neben den Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre die letzten Zeugnisnoten **vorher bereits abgeschlossener Fächer** berücksichtigt.
- Ein Berufsschulabschluss kann nicht erreicht werden, wenn in einem Fach (auch in einem bereits abgeschlossenen Fach) eine **ungenügende** Leistung erbracht worden ist. Eine Nachprüfung ist nicht möglich. Bei **2 Fächern mit mangelhaften Leistungen** kann eine Nachprüfung nach § 12 APO-BK abgelegt werden, um den Berufsschulabschluss noch zu erreichen. Diese Nachprüfung sollte bei einem abgeschlossenen Fach zeitnah erfolgen.
- Mit dem Berufsschulabschluss können Sie unter bestimmten Voraussetzungen den mittleren Schulabschluss erreichen. Die Voraussetzungen insbesondere auch hinsichtlich der **notwendigen Englischkenntnisse** können Sie dem § 9 Abs. 5 APO-BK Anlage A sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschrift 9.51 entnehmen.
- Einen Auszug aus der APO-BK Anlage A finden Sie auf der Schulhomepage unter www.kfmschulen.de/schueler/rechtvorschriften.

👉 Bitte wenden!

Von den obenstehenden Punkten habe ich Kenntnis genommen.

	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			